

Planungsverband Region Oberland

Geschäftsstelle

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Olympiastr.10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Neunte Fortschreibung des Regionalplans Oberland (RP 17), Teilfortschreibung Windkraft:

- Kapitel B X Energieversorgung (B X 3.3 Z)**
- Kapitel B I Natur und Landschaft (B I 2.8 Z)**

Unterlagen für die Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Oberland
am 12.12.2012

Stand: Entwurf vom 12.11.2012

INHALT

1.	Ablauf des Änderungsverfahrens	3
2.	Änderungsbegründung	4
3.	Verordnung	5
4.	Begründung	8
5.	Anlage zur ... Verordnung (Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Entwurf – Stand: 12.11.2012)	

Hinweis:

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG ist gemäß Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht zu erstellen, welcher Bestandteil der Verfahrensunterlagen wird.

Ablauf des Änderungsverfahrens

25.01.2011	Beschluss zur 9. Fortschreibung des Regionalplans (Teilfortschreibung Windkraft)
<i>xx.xx.2012</i>	<i>Billigungsbeschluss des Fortschreibungsentwurfes durch den Planungsausschuss</i>
<i>xx.xx.2012 bis xx.xx.2012</i>	<i>Anhörungsverfahren für die Beteiligten und die Öffentlichkeit</i>
<i>xx.xx.xxx</i>	<i>abschließender Beschluss durch den Planungsausschuss</i>

Änderungsbegründung

Der Planungsverband Region Oberland hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 beschlossen, eine planerische Gesamtkonzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Damit nutzt der Planungsverband Region Oberland die Möglichkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006, das die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen vorsieht (LEP B V 3.2.3 G).

Im rechtskräftigen Regionalplan der Region Oberland befinden sich Regelungen zur Windkraftnutzung in den Zielen der Kapitel B I Natur und Landschaft sowie B X Energieversorgung (B I 2.8 Z, B X 3.3 Z). Diese Regelungen sind fortschreibungsbedürftig, da sie keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Anlagenleistung von Windkraftanlagen ist auch in der Region Oberland mit einem Ausbau von Windkraftanlagen zu rechnen. Mittlerweile können durch die technische Entwicklung Anlagen auf Standorten auch in der Region Oberland wirtschaftlich betrieben werden, auf denen dies vor einigen Jahren kaum rentabel war. Da die Nutzung der Windkraft in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen steht, besteht für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen ein besonderes Planungserfordernis.

Hinzu kommt, dass die Bayerische Staatsregierung mit der Verabschiedung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ vom 24. Mai 2011 beschlossen hat, innerhalb von zehn Jahren den bayerischen Stromverbrauch zu 50 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Während der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch Bayerns 2009 noch 0,6 % betrug, soll nach dem Bayerischen Energiekonzept dieser Anteil bis 2021 auf 6 bis 10 % gesteigert werden. Bayernweit wird hierfür seitens der Bayerischen Staatsregierung die zusätzliche Errichtung von 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen als realistisch angesehen. Das regionalplanerische Gesamtkonzept mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft trägt dazu bei, die energiepolitischen Ziele der Bayerischen Staatsregierung zu erreichen.

Für die Region Oberland wurde ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden.

Verordnung – E N T W U R F**... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland
(Neunte Fortschreibung) vom ... [Ausfertigungsdatum]**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland – Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Z (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988, GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom 04.06.2010) werden wie folgt neu gefasst:

3.3 Windkraft

3.3.1 G Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass

- unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
- der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft, der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3.3.2 Z Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang- und Ausschlussgebiete dargestellt.

In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering).

Lage und Ausdehnung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

WK 1	Gemeinden Schwabsoien, Ingenried;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 2	Gemeinden Burggen, Bernbeuren;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 3	Gemeinden Altstadt, Burggen, Ingenried;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 4	Gemeinden Schwabsoien, Altstadt, Hohenfurch;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 5	Markt Peiting;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 6	Markt Peiting, Gemeinde Steingaden;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 7	Markt Peiting, Gemeinden Hohenpeißenberg, Wessobrunn;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 8	Gemeinde Wessobrunn;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 9	Gemeinde Wessobrunn;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 10	Markt Peißenberg, Gemeinde Polling;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 11	Gemeinden Eglfing, Huglfing, Obersöchering;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 12	Gemeinden Eberfing, Obersöchering;	Landkreis Weilheim-Schongau;
WK 13	Gemeinden Münsing, Icking;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 14	Stadt Geretsried;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 15	Gemeinde Königsdorf;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 16	Gemeinde Egling;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 17	Gemeinde Egling;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 18	Gemeinden Dietramszell, Egling;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 19	Gemeinde Dietramszell;	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
WK 20	Gemeinden Dietramszell, Otterfing;	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach;
WK 21	Gemeinde Dietramszell, Markt Holzkirchen;	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach;
WK 22	Gemeinde Otterfing;	Landkreis Miesbach;
WK 23	Gemeinden Valley, Holzkirchen;	Landkreis Miesbach;
WK 24	Gemeinden Valley, Warngau;	Landkreis Miesbach;
WK 25	Gemeinde Weyarn;	Landkreis Miesbach.

- 3.3.3 Z** Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

§ 2

Im Ziel 2.8 des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ werden in Satz 2 die Worte „keine hohen Windkraftanlagen errichtet und“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ziele 3.3 in Kapitel B X und 2.8 in Kapitel B I in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, ... [Datum]

Planungsverband Region Oberland
Harald Kühn
Landrat, Vorstandsvorsitzender

Begründung – E N T W U R F

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zu dem geänderten Ziel B X 3.3 wird neu gefasst. Die bisher geltende Fassung der Begründung zum Ziel B X 3.3 inklusive Begründungskarte zu B X 3.3 „Windkraftanlagen“ entfällt.

Zu B X 3.3.1 G

Unter den regenerativen Energieträgern spielt die Nutzung der Windkraft in der Region Oberland bisher eine untergeordnete Rolle. Derzeit gibt es in der Region nur eine Windkraftanlage (Markt Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau), deren Gesamthöhe 100 m nicht übersteigt. Gewandelte politische Vorgaben (vgl. Bayerisches Energiekonzept¹), neue Förderanreize und insbesondere auch technologische Fortschritte lassen jedoch erwarten, dass auch in der Region Oberland mit einem Zuwachs an Windkraftanlagen zu rechnen ist. Die technische Entwicklung der Windkraftanlagen in Deutschland hat sich in den letzten 20 Jahren insbesondere auf die Konstruktion größerer und effizienterer Anlagen konzentriert. Heute stehen Anlagen mit bis zu 7,5 MW Leistung zur Verfügung, die auch an bisher wirtschaftlich ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen. Fachverbände rechnen, dass insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse in den nächsten Jahren in Bayern verstärkt zum Einsatz kommen wird (vgl. Bayerisches Energiekonzept). Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von bis zu rund 90 m, Nabenhöhen bis etwa 140 m und Gesamthöhen von rund 200 m. Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle.

Die Region Oberland gehört gemäß Bayerischem Windatlas² zu einer verhältnismäßig windreichen Region Bayerns, auch wenn topographisch bedingt markante Unterschiede in den einzelnen Teilräumen bestehen. Windgeschwindigkeiten in Höhen von 140 m über Grund werden im Wesentlichen durch die vorherrschende Landnutzung und das Relief bestimmt, so dass insbesondere auf den isolierten Kammlagen des Alpenraums deutlich höhere Jahresmittelwerte festgestellt werden können. So werden auf den Hochlagen der Gebirge im Alpenraum Spitzenwerte erreicht, wie z.B. der Zugspitze, der Rotwand oder der westlichen Karwendelspitze mit bis zu 11,5 m/s in 140 m Höhe über Grund. Demgegenüber stehen die windschwachen Tal- und Leelagen der Gebirgsregion, die oftmals Windgeschwindigkeiten von deutlich unter 5,0 m/s, teilweise gerade einmal bis 2,5 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Außerhalb des Alpengebietes erreichen die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe vielerorts Spitzenwerte bis 6,9 m/s, wobei im Mittel überwiegend Geschwindigkeiten zwischen 5,0 und 6,0 m/s vorherrschen. In allen vier Landkreisen der Region befinden sich außerhalb der Alpen auch wind-

¹ Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“. Von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen am 24. Mai 2011.

² Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie 2010: Bayerischer Windatlas. Nutzung der Windenergie; Stand August 2010

schwache Teilbereiche, in denen die Windgeschwindigkeit im Mittel zwischen 4,0 und 5,0 m/s in 140 m Höhe beträgt.

Die Region Oberland ist insgesamt durch eine überwiegend traditionelle Kulturlandschaft geprägt und Bestandteil unterschiedlicher Naturräume: Die Alpen und Voralpen im Süden mit den von West nach Ost verlaufenden Naturräumen Ammer- und Wettersteingebirge, Niederwerdenfelser Land, Karwendelgebirge, Kocheler Berge und Mangfallgebirge. Der mittlere nördliche Bereich ist dem voralpinen Ammer-Loisach-Hügelland zuzuordnen, das sich durch eine abwechslungsreiche Hügel- und Moorlandschaft auszeichnet, die von den großen Gebirgsflüssen Ammer, Isar und Loisach sowie durch zahlreiche Seen geprägt ist. Im äußersten Nordosten folgen Ausläufer der Münchner Ebene sowie ein Bereich des Inn-Chiemsee-Hügellandes, das im Wesentlichen von den Gebirgsflüssen Mangfall und Leitzach geprägt ist, die durchgehend tiefe Täler bilden und ihren ursprünglichen Charakter weitgehend behalten haben. Diese Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft. In diesen beschriebenen Naturräumen mit teilweise stark bewegtem Relief sind Windkraftanlagen weithin, auch in der weiteren Blickbeziehung zu den Alpen, einsehbar, so dass diese je nach Standortwahl die bislang im Wesentlichen traditionelle Kulturlandschaft des Oberlandes erheblich verändern können. Insbesondere die Fernwirkung der modernen Windkraftanlagen, aber auch visuelle Effekte wie Schattenwurf sowie Schallemissionen, beeinträchtigen neben den konkurrierenden Belangen von Naturschutz vor allem die Belange Siedlungsentwicklung, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus sowie Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmäler). Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf **raumbedeutsame Vorhaben** der Windkraftnutzung. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 BayLplG beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Höhe verbundenen Fernwirkung. Angesichts der Topographie der Region Oberland, die geprägt ist von Bergen und Hügellandschaften, von weiten Tälern und Seen, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Oberland Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Zu B X 3.3.2 Z

Ziel dieser Regelung ist, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP B V 3.2.3 G) eröffneten Steuerungsmöglichkeiten von Standorten für Windkraftanlagen über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG auszuschöpfen. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die

Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen. Hierfür eignet sich insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer großen Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten. Das vorliegende gesamtäumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windkraftanlagen in der Region Oberland sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG und Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame Windkraftanlagen vor.

In **Vorranggebieten** für Windkraftanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und in denen der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Um die Eignung als Vorranggebiet zu begründen, muss in diesen Gebieten mit einer ausreichenden Windhöflichkeit zu rechnen sein (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe gemäß Bayerischem Windatlas).

Als **Ausschlussgebiete** für Windkraftanlagen werden Bereiche festgelegt, in denen rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind. Daneben verbleiben regionalplanerisch unbeplante Gebiete als sogenannte „**weiße Flächen**“, in denen keine regionalplanerische Aussage getroffen wird. In diesen Gebieten gilt – vorbehaltlich einer kommunalen Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort. „Weiße Flächen“ kommen zum Tragen, wenn nur eine geringe Windgeschwindigkeit (< 5 m/s in 140 m Höhe gemäß Bayerischem Windatlas) und zugleich weder Ausschlusskriterien noch sehr hohe Raumwiderstände vorliegen oder wenn auf regionalplanerischer Ebene keine abschließende Abwägung zwischen den Belangen der Windkraftnutzung und entgegenstehenden Belangen getroffen werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet.

In Bayern kommt neben dem Neubau von Windkraftanlagen auch dem Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu. In der Region Oberland spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden Windkraftanlagen faktisch nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.

Im Ergebnis gewährleistet dieses Konzept, dass der Windkraftnutzung substantiell Raum geschaffen wird.

Methodische Herangehensweise

Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses. Zunächst wurden im Zuge einer Pauschalbetrachtung geeignete Potentialflä-

chen (sogenannte Suchräume) wie auch Ausschlussflächen an Hand eines Kriterienkataloges identifiziert. Dieser Katalog enthält zunächst sogenannte „harte“ Ausschlusskriterien (**Tabukriterien**), bei deren Vorliegen die Errichtung und / oder der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen ist. Nachdem in diesem ersten Arbeitsschritt alle Gebiete ausgeschlossen wurden, die diese Kriterien erfüllen, wurden in einem zweiten Arbeitsschritt die verbleibenden Flächen an Hand sogenannter „weicher“ Ausschlusskriterien (**Restriktionskriterien**) überprüft. Auch die Erfüllung solcher Kriterien führte aus regionalplanerischen Vorsorgegründen zu einer Festlegung als Ausschlussgebiet, um bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen. Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien wurden zuletzt die verbliebenen Potentialflächen einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (**Einzelfallabwägung**). Insbesondere Abwägungsbelange wie Windhöffigkeit, Artenschutz, Landschaftsbild, Belange des Luftverkehrs, des Deutschen Wetterdienstes und des Überlastungsschutzes spielten dabei eine Rolle. Dabei wurden - ausgehend von der konkreten örtlichen Situation - die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen.

Dem Konzept liegen in der Gesamtschau folgende Bewertungskriterien zugrunde:

1. Siedlungswesen

- vorhandene und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegte Gebiete und Abstandspuffer
 - Wohnbauflächen (Puffer: 1.000m)
 - gemischte Bauflächen (Puffer: 700m)
 - Gewerbe- und Industriegebiete (Puffer: 500m)
 - sonstige Bauflächen (Bewertung nach Einzelfallprüfung)
 - Grünflächen, Sportplätze, Kleingartenanlagen (Bewertung nach Einzelfallprüfung)
 - Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) (Puffer: 700m)

2. Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiete
- EU-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
- Wiesenbrütergebiete
- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gemäß RP 17 B I 3.1 Z
- Erholungslandschaft Alpen gemäß LEP B V 1.8.2.1 Z
- Orts- und Landschaftsbild
- Artenschutz

3. Forst

- Naturwaldreservate

4. Wasser

- Fließ- und Standgewässer
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zonen I und II
- Vorranggebiete Hochwasser gemäß RP 17 B XI 6.3 Z

5. Wirtschaft

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze gemäß RP 17 B IV 5.2.1 Z, 5.2.2 Z
- Land- und Forstwirtschaft

6. Militär, Radar, Flugbetrieb

- Richtfunkstrecke der Bundeswehr
- Wetterradar Hohenpeißenberg
- zivile Flugplätze (Segelflugplätze, Ultraleichtflugplätze, Sonderlandeplatz)

7. Sonstige

- Windpotential
- Flächengröße (Konzentration)
- Abstände zur Bandinfrastruktur
- Überlastungsschutz
- Interesse von Grundstückseigentümern an Windkraftnutzung
- öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien
- wirksame Flächennutzungsplan-Darstellung als „Konzentrationsfläche / Sondergebiet Windkraft“
- kommunale Entwicklungsvorstellungen in Bezug auf Windkraftstandorte

Hinweis: Kartographische Basis für die Ermittlung des Konzeptes sind ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem), Daten des Raumordnungskatasters der Regierung von Oberbayern, Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt jeweils aus dem Jahr 2011, des verbindlichen Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des verbindlichen Regionalplans der Region Oberland.

Im Rahmen des Windkraft-Konzeptes wird prinzipiell immer von den gängigen Windkraftanlagen nach derzeitigem Stand der Technik ausgegangen, wie sie in der Begründung zu B X 3.3.1 G beschrieben sind (Gesamthöhen von rund 200 m).

Begründung der Kriterien

1. Siedlungswesen

Als Grundlage für die gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte der gemeinsamen Bekanntmachung Bayerischer Staatsministerien mit Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen³ (im Folgenden: „Windkraft-Erlass“) bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“⁴. Hiernach werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge werden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m auf die Siedlungskategorien Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen / Außenbereichsbebauung und Gewerbegebiete versehen. Diese erhöhten Siedlungsabstände sollen zu einer Konfliktvermeidung und höheren Akzeptanz beitragen. Windparks rufen erfahrungsgemäß erhebliche Widerstände bei der Bevölkerung hervor: Selbst wenn die gesetzlichen Mindestabstände von Windparks zu Wohngebäuden oder Grenzwerte eingehalten sind, werden in der Regel Lärm- und Lichtimmissionen oder andere Gefahren befürchtet (z.B. Schattenwurf, Lichtreflexionen / Diskoeffekt, Nachtbefeuerung, Eisabwurf, optische Bedrängungswirkung, Infraschall).

Darüber hinaus gibt es Bau- oder Grünflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, da sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Sonderbauflächen,

³ Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20.12.2011: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“

Sportplätze). Diese werden i.d.R. ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nur im Einzelfall mit einem Schutzabstand versehen

(*Abstände nach Windkrafterlass: Tabukriterium; Puffer + 200 m Restriktionskriterium*).

2. Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete werden laut Windkraft-Erlass als Ausschlussgebiete definiert, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen. Im Sinne einer Konfliktvermeidung werden diese Gebiete auch in diesem Regionalplan-Konzept als Ausschlussgebiete festgelegt (*Tabukriterium*).

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) werden entsprechend Windkraft-Erlass als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt (*Tabukriterium*).

Wiesenbrütergebiete und **Landschaftsschutzgebiete** werden laut Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesen Gebieten zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall wäre jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Diese Gebiete werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Gebieten vorsorgend auszuschließen (*Restriktionskriterien*).

In den europarechtlich geschützten **FFH-Gebieten** ist laut Windkraft-Erlass die Errichtung von Windkraftanlagen nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt (*Restriktionskriterium*).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalplan der Region Oberland sind naturschutzfachlich besonders wertvolle, nachhaltig genutzte Landschaften und Landschaftsteile, die eines besonderen landesplanerischen Schutzes bedürfen (RP 17 B I 3.1 Z). Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Flächen werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um das regionalplanerische Konzept des Ziels B I 3.1 nicht in seiner Substanz zu gefährden und mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Gebieten vorsorgend auszuschließen (*Restriktionskriterium*).

Der **bayerische Alpenraum** ist ein sensibler Landschaftsraum mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung, was sich alleine durch die Überlagerung mit zahlreichen Schutzgebieten zeigt⁵. Gleichzeitig ist der Alpenraum eines der großen Tourismus-, Freizeit- und Erholungsgebiete Europas, wobei neben dem natürlichen vor allem auch das kulturelle Erbe und die Landschaften wesentliche Säulen der touristischen Attraktivität ausmachen. Der deutsche Alpenraum befindet sich vollständig in den Planungsregionen Allgäu, Oberland und Südostoberbayern und ist ein in Deutschland und Bayern einzigartiger und vergleichsweise kleiner Naturraum, so dass eine besondere Verantwortung darin besteht, diesen Raum zu schützen. Mit der Abgrenzung der **Erholungslandschaft Alpen** gemäß LEP B V 1.8.2.1 Z liegt eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt. In der Wertung des Windkraft-Erlasses ist die Zone C als generelles Ausschlussgebiet klassifiziert, wohingegen die Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft werden. Sowohl die zahlreichen Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber auch der Schutz durch gesetzliche Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern, des Regionalplans, der Naturschutzgesetzgebung und der Alpenkonvention sprechen für einen Ausschluss von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in den Zonen A und B. Die Erholungslandschaft Alpen wird daher aus regionalplanerischen Vorsorgegründen insgesamt als Ausschlussgebiet festgelegt. Diese Wertung entspricht im Übrigen auch der Planung in den beiden anderen Alpenregionen Regionen Allgäu und Südostoberbayern. Die für eine Windkraftnutzung sprechenden Belange wie u.a. auch die in Teilbereichen gute Windhöflichkeit müssen daher im Rahmen der Abwägung zurückstehen (*Zone C: Tabukriterium, Zonen A + B: Restriktionskriterium*).

Diesem regionalplanerischen Konzept liegt eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des **Artenschutzes** (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Die Bewertung unterscheidet in drei Wertstufen. Die oberste Wertstufe charakterisiert Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, in denen aufgrund der vorhandenen Datenlage⁶ die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist. Diese Bereiche werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die mittlere Wertstufe charakterisiert Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, in denen nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte, was jedoch ohne nähere Untersuchungen weder verifiziert noch ausgeschlossen werden kann. Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Aufgrund der in der Region besonderen naturräumlichen Ausstattung sind der Großteil der Suchräu-

⁵ z.B. Naturschutz-, Wiesenbrüter-, Landschaftsschutz-, SPA-, FFH-, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Biotope, Wälder mit Schutzfunktion gemäß Waldfunktionsplan wie z.B. Lawinenschutzwälder, Überschwemmungsgebiete, Vorranggebiete Hochwasser

⁶ Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt sowie den vorläufigen Ergebnissen der Adebar Kartierungen von ca. 2005 bis 2008 für den deutschen Brutvogelatlas. Diese Daten sind verifiziert, können aber im Falle einer Vorhabenzulassung keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen.

me und damit auch der Vorranggebiete als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (mittlere Wertstufe) klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind. Bei der unteren Wertstufe stehen auf Grundlage der vorhandenen Datenlage die Belange des Vogel- und Fledermausschutzes einer Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen (*Einzelfallabwägung*).

Dem Konzept liegt eine regionsweit einheitliche Bewertung des **Orts- und Landschaftsbildes** in Bezug auf Windkraftanlagen zugrunde. Zentrale Bewertungskriterien waren die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, Naherholung, Tourismus und Kultur sind in die Bewertung mit eingeflossen. Daneben haben denkmalschützerische Belange, insbesondere der Schutz der UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden, deren Blickbeziehungen und Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte nicht beeinträchtigt werden soll (vgl. RP 17 B II 1.4 Z), eine Rolle gespielt. Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die beiden höchsten Wertstufen als Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert werden, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Diese Bereiche werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die mittlere Wertstufe charakterisiert Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, in denen durch das überdurchschnittliche Orts- und Landschaftsbild die Errichtung von Windkraftanlagen zu Konflikten führt. Dieser Belang ist mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung einzustellen; wobei die Ausweisung von Vorranggebieten diesem Belang für sich alleine grundsätzlich nicht entgegen steht. Die beiden unteren Wertstufen werden als Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert, in denen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht entgegenstehen (*Einzelfallabwägung*).

3. Forst

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten die Rodungserlaubnis zu versagen (Art. 12a BayWaldG), da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls bei Windkraftanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Im Sinne einer Konfliktvermeidung werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt (*Tabukriterium*).

4. Wasser

In **Fließ- und Standgewässern** sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und werden als Ausschlussgebiete festgelegt (*Tabukriterium*).

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können fallweise erhebliche Risikopotenziale für den Trinkwasserschutz darstellen (vgl. LfU-Merkblatt⁷). In den **Schutzzonen I und II der Wasser-**

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2012: „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt 1.2/8“, August 2012

und Heilquellenschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Bau-
maßnahmen gegeben. Gemäß o.g. LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als
absolute Ausschlussgebiete klassifiziert. Sie werden daher aus Gründen der Konfliktvermeidung als
Ausschlussgebiete festgelegt (*Tabukriterium*).

Vorranggebiete Hochwasser gemäß RP 17 B XI 6.3 Z dienen der Sicherung des Hochwasserabflus-
ses und der Retention. Bauwerke wie Windkraftanlagen können Konflikte mit dem vorsorgenden
Hochwasserschutz hervorrufen. Um von vornherein Konflikte zu vermeiden, werden diese Flächen
aus regionalplanerischen Vorsorgegründen als Ausschlussgebiete festgelegt (*Restriktionskriterium*).

5. Wirtschaft

Vorranggebiete für Bodenschätze gemäß RP 17 B IV 5.2.1 Z sind im Regionalplan für den Abbau
von Bodenschätzen gesichert und stehen für die Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfü-
gung. Sie werden daher vorsorgend als Ausschlussgebiete ausgewiesen (*Tabukriterium*).

Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze gemäß RP 17 B IV 5.2.2 Z dienen der Sicherung der Roh-
stoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf. In ihnen kommt der Gewinnung der
Bodenschätze ein besonderes Gewicht zu, das mit dem Belang der Nutzung von Windkraft abzuwä-
gen ist. Im Sinne einer Konfliktvermeidung auf regionalplanerischer Ebene werden diese Gebiete vor-
sorgend als Ausschlussgebiete erfasst (*Restriktionskriterium*).

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen
Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der Windkraftanlagen. Zugleich
bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau
von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land-
und Forstwirtschaft wurden als Belang in die Abwägung eingestellt.

6. Militär, Radar, Flugbetrieb

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann Störungen im Funkbetrieb auslösen. Eine in der Region be-
troffene **Richtfunktrasse der Bundeswehr** wird nicht gestört, wenn Windkraftanlagen einen seitli-
chen Abstand von jeweils 100 m zu dieser Trasse einhalten. Im Sinne einer regionalplanerischen Kon-
fliktvermeidung werden diese Pufferflächen als Ausschlussgebiete festgelegt (*Einzelfallabwägung*).

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages auf dem Ho-
hen Peißenberg den „Radarstandort Meteorologisches Observatorium Hohenpeißenberg“ (im Folgen-
den: **Wetterradar Hohenpeißenberg**). Windkraftanlagen können Messwerte von Radarsystemen
negativ beeinflussen und damit erhebliche Konflikte auslösen (vgl. Windkraft-Erlass). Flächen, die
gemäß den Angaben des DWD generell abzulehnen sind oder in denen gemäß der Berechnung nach
den Informationen des DWD⁸ Bauhöhenbeschränkungen für Windkraftanlagen auf unter 150 m Ge-
samthöhe zu erwarten sind, werden im Rahmen einer planerischen Vorsorge und Konfliktvermeidung
als Ausschlussgebiete festgelegt. Bei ausreichenden Windverhältnissen kann eine gewisse Bauhö-

⁸ Deutscher Wetterdienst 2011: „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des
Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen“ (02.11.2011).

henbeschränkung grundsätzlich in Kauf genommen werden, so dass Flächen, in denen eine weniger starke Höhenbeschränkung vorliegt (zwischen 150 und 200 m Gesamthöhe), im Einzelfall geprüft wurden. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen steht diesem Belang grundsätzlich nicht entgegen, die relevante negative Betroffenheit dieses Belangs ist jedoch in die Gesamtabwägung einzustellen (*Einzelfallabwägung*).

Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Umgebung von **zivilen Flugplätzen** können die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen (vgl. Windkraft-Erlass). Nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben⁹ wurden im Rahmen des Konzeptes die Hindernisfreiflächen der Flugplätze berücksichtigt. Da seitens der Deutschen Flugsicherung nicht generell ausgeschlossen wird, dass es innerhalb dieser Flächen auch konfliktfreie Standorte für Windkraftanlagen geben kann, steht eine Ausweisung von Vorranggebieten auf den tendenziell konfliktfreien Standorten innerhalb der Hindernisfreiflächen (z.B. auf der abgewandten Seite der genehmigten Platzrunden) diesem Belang nicht grundsätzlich entgegen. Beeinträchtigungen bei potentiell konfliktträchtigen Bereichen (z.B. Lage in offensichtlich für Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähigen An-/Abflugflächen oder im Bereich von genehmigten Platzrunden) können auf Regionalplan-Ebene nicht abschließend geklärt werden, so dass diese Bereiche i.d.R. als weiße Flächen verbleiben. Im Rahmen der Gesamtabwägung kann dieser Belang bei Vorliegen weiterer negativ berührter Belange im Sinne einer planerischen Konfliktvermeidung und des Rücksichtnahmegebotes zum Ausschluss führen (*Einzelfallabwägung*).

7. Sonstige

Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas¹⁰ ab einem **Windpotential** von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann¹¹. Sofern im Rahmen der Abwägung keine anderen Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen, verbleiben Flächen mit einem Windpotential unter 5,0 m/s i.d.R. als „weiße“ Flächen, da hier die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich wäre. Flächen mit besonders hohem Windpotential wurden im Rahmen der Gesamtabwägung der Vorzug gegeben (*Einzelfallabwägung*).

Ziel der vorliegenden Planung ist eine **Konzentration** der Windkraftnutzung an raumverträglichen Standorten, die für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen geeignet sind. Diese Konzentration unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vermeidet den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft, gewährleistet einen weitgehenden Außenbereichsschutz und vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms. Derzeit marktübliche Windkraftanlagen bedingen bei der Errichtung innerhalb eines Windparks durch die erforderlichen Abstände untereinander einen enormen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen / Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionie-

⁹ Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen, Ultraleicht-Sonderlandeplätzen und Sonderlandeplätze.

¹⁰ Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, August 2010: „Bayerischer Windatlas. Nutzung der Windenergie“.

¹¹ vgl. Gatz, Stephan 2009: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“; Bonn.

zung der Anlagen zueinander und der vorhandenen Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer Windkraftanlage innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es Ziel, nur Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von wenigstens drei derzeit marktüblichen Windkraftanlagen geeignet sind. Potentialflächen unter 20 ha eignen sich nicht für die gewünschte Konzentration von Windkraftanlagen und werden für die Windkraftnutzung ausgeschlossen (*Einzelfallabwägung*).

Abstände zur Bandinfrastruktur, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 20 ha nicht mehr erreicht werden kann (*Einzelfallabwägung*).

Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht selbst an seine Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, in den verschiedenen Teilräumen **visuelle Überlastungserscheinungen** und ein vollständiges **Einkreisen von Orten** durch Vorranggebiete zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete oder im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotential vorgezogen (*Einzelfallabwägung*).

In der Gesamtabwägung wird neben den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen für die Windkraftnutzung ein **generelles Interesse von Grundstückseigentümern** an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Ebenso wird ein generelles **öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien**, insbesondere der Windkraftnutzung unterstellt, um der Windkraft eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Soweit Gemeinden im Zuge der Regionalplan-Fortschreibung **konkretisierte Entwicklungsvorstellungen** in Bezug auf Windkraftstandorte geäußert haben, wird dieser Belang ebenfalls in die Gesamtabwägung eingestellt wie auch **wirksame Flächennutzungsplan-Darstellungen als „Konzentrationsfläche / Sondergebiet Windkraft“**.

Erläuterungen zu einzelnen Vorranggebieten

Die Vorranggebiete stellen ein Angebot von restriktionsarmen Gebieten dar, die aufgrund der Windhöflichkeit einen wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen erwarten lassen. Durch die auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange wurden für die Windkraft-

nutzung konfliktarme Flächen ausgewählt, wobei diese Auswahl nicht mit einer Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden ist. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Vorranggebiete WK 1 und WK 4 befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Flugroute bzw. am Fallschirmsprunggelände der militärischen Luftlande- und Lufttransportschule von Altenstadt. Abhängig vom konkreten Standort kann es derzeit in diesen Flächen zu Konflikten mit dem Betrieb der Luftlande- und Lufttransportschule kommen. Nach dem Stationierungskonzept der Bundeswehr¹² ist die Teilaufgabe des Standortes Altenstadt mit Auflösung der Luftlande- und Lufttransportschule vorgesehen und für voraussichtlich 2018 geplant¹³. Nachdem der Regionalplan einen mittelfristigen und damit deutlich längeren Planungshorizont als 2018 hat, werden die fraglichen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen. Je nach Standort können möglicherweise auch bereits zum derzeitigen Zeitpunkt Windkraftanlagen ohne Konflikte errichtet werden.

Die Vorranggebiete WK 1, WK 2, WK 3, WK 4, WK 7, WK 8, WK 9, WK 10 und der überwiegende Teil von WK 5 befinden sich in einem gemäß § 18 a Abs. 1 a LuftVG festgelegten Bereich zum Schutz der Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Landsberg/Lech. Der Bau von Windkraftanlagen ist in diesen Gebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da Windkraftanlagen, abhängig vom genauen Standort, der Höhe und Bauart sowie ihrer Positionierung zueinander, Störungen des Radars der Flugsicherungsanlagen hervorrufen können, ist allerdings jede Anlage unter Berücksichtigung der genauen Koordinaten durch die Bundeswehr im Einzelfall zu prüfen.

Das die Region querende Nachttiefflugsystem wurde entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Bauhöhenbeschränkungen für moderne Windkraftanlagen nach der im Mai 2012 durchgeführten Anhebung der Nachttiefflugszone durch die Bundeswehr entfallen sind. Innerhalb der Vorranggebiete WK 19 und WK 21 sind allenfalls auf sehr kleinen Teilflächen Beschränkungen der Bauhöhen auf ca. 180 m bis 200 m zu erwarten.

Die Vorranggebiete WK 3, WK 5, WK 7, WK 8, WK 9, WK 10 sowie eine Teilfläche von WK 11 befinden sich im Umgriff des Wetterradars Hohenpeißenberg. Bauhöhenbeschränkungen der Windkraftanlagen auf unter 200 m Anlagenhöhe sind hier voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf sehr kleinen Teilflächen der Vorranggebiete WK 4 und WK 6 können abhängig vom genauen Standort Beschränkungen der Windkraftanlagen auf Bauhöhen von ca. 180 m bis 200 m bestehen.

Das Vorranggebiet WK 10 befindet sich in der Hindernisfreifläche des Segelflugplatzes Paterzell. Die Vorranggebiete WK 5 und WK 6 grenzen an die Hindernisfreifläche des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge von Peiting.

Teile der Vorranggebiete WK 11, WK 18, WK 20, WK 24, WK 25 befinden sich in Zone III eines Wasserschutzgebietes, Teile des Vorranggebietes WK 21 in der geplanten Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes und Teile der Vorranggebiete WK 11, WK 12, WK 19 innerhalb eines Vorranggebietes

¹² Bundesministerium der Verteidigung, Oktober 2011: „Die Stationierung der Bundeswehr in Deutschland“

¹³ Bundesministerium der Verteidigung, 12.06.2012: „Realisierungsplanung zum Stationierungskonzept“

Trinkwasser. In diesen Flächen ist abhängig vom konkreten Standort gegebenenfalls mit wasserwirtschaftlichen Auflagen zu rechnen.

Im Falle der entsprechenden Genehmigungsverfahren muss innerhalb der o.g. Vorranggebiete aufgrund der aufgeführten berührten Belange gegebenenfalls eine Abstimmung mit den entsprechenden Behörden erfolgen.

Zu B X 3.3.3 Z

Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter B X 3.3.2 (Z) festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windkraftanlagen beeinträchtigen. Beispielsweise könnte eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf (Teil-) Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen.

Begründung zu § 2 der Verordnung

Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept zur Steuerung der raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist die bisherige Regelung zur Windkraft B I 2.8 Z im Kapitel B I (Natur und Landschaft) überholt. In der Begründung zu B I 2.8 Z entfallen daher die letzten drei Sätze:

„Die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windkraftanlagen würde die ästhetische Qualität und damit den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen. Windkraftanlagen können insbesondere eine Gefahr für die Vogelwelt darstellen. Von erheblichen Beeinträchtigungen ist deshalb im Umfeld der großen Vogelschutzgebiete der Region auszugehen (vgl. Begründung zu Ziel B X 3.3)“.